



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 20/2023

16. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Juni 2023 Seite 1187

Bekanntmachung der Neufassung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 7. Juni 2023

Aufgrund von Artikel 2 der 13. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 16/2023, S. 976) wird nachstehend der Wortlaut der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der seit dem 1. Juni 2023 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 31/2018, S. 2357),
2. den am 30. Mai 2019 in Kraft getretenen Artikel 1 der achten Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 21/2019, S. 493),
3. den am 27. Juni 2020 in Kraft getretenen Artikel 1 der neunten Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 25. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 12/2020, S. 843),
4. den am 3. Juni 2021 in Kraft getretenen Artikel 1 der zehnten Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 18/2021, S. 328),
5. den am 19. Januar 2022 in Kraft getretenen Artikel 1 der elften Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Januar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 1/2022, S. 1),
6. den am 2. Juli 2022 in Kraft getretenen Artikel 1 der zwölften Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juni 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 33/2022, S. 1786) sowie
7. den am 1. Juni 2023 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten 13. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Mai 2023.

Chemnitz, den 7. Juni 2023

Für den Student_innenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Marius Hirschfeld

Franz Haase

Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz erhebt in jedem Semester für die Selbstverwaltung der Student_innenschaft und zur Erfüllung der in § 24 Abs. 3 SächsHSFG genannten Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Student_innenschaftsbeitrag.

(2) Für jedes Studienjahr, in dem eine Vereinbarung zwischen dem Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Bayerischen Oberlandbahn GmbH (BOB) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen dem Verkehrsverbund Vogtland (VVV) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz und zwischen dem Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz über ein Student_innen-Jahresticket wirksam ist, erhebt die Student_innenschaft darüber hinaus von ihren Mitgliedern einen zweckgebundenen Anteil für das Student_innen-Jahresticket. Der zusätzliche Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket entsteht zu Beginn des ersten Gültigkeitssemesters des Student_innen-Jahrestickets.

(3) Für jedes Semester, in dem eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Sächsisches Industriemuseum und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Stadt Chemnitz, Kunstsammlungen Chemnitz und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Städtische Theater Chemnitz gGmbH und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Stadt Chemnitz, Kulturbetrieb (Museum für Naturkunde) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Fritz Theater GbR und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz sowie zwischen dem Neue Chemnitzer Kunsthütte e.V. (Trägerverein der Neuen Sächsischen Galerie) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz über ein Student_innen-Kulturticket wirksam ist, erhebt die Student_innenschaft darüber hinaus von ihren Mitgliedern einen zweckgebundenen Anteil für das Student_innen-Kulturticket. Der zusätzliche Beitragsanteil für das Student_innen-Kulturticket entsteht zu Beginn jedes Gültigkeitssemesters.

(4) Mitglieder der Student_innenschaft sind alle Haupt- und Nebenhörer_innen, die nicht aus der verfassten Student_innenschaft ausgetreten sind.

§ 2

Beitragshöhe

(1) Der Student_innenschaftsbeitrag beträgt für das Wintersemester 2021/2022 und das Sommersemester 2022 8,10 EUR sowie ab dem Wintersemester 2022/2023 12,10 EUR.

(2) Gemäß § 29 Abs. 1 und 3 SächsHSFG werden den Fachschaften Haushaltsmittel aus den Student_innenschaftsbeiträgen zur Verfügung gestellt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag: 0,85 EUR x Gesamtzahl der Student_innen/Anzahl der Fachschaften zuzüglich
2. Anzahl der Student_innen der jeweiligen Fachschaft x 0,65 EUR.

(3) Der Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket beträgt vom Wintersemester 2023/2024 bis zum Sommersemester 2025 für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum 382,56 EUR. Der Gültigkeitszeitraum des Student_innen-Jahrestickets beträgt zwei Semester und beginnt jeweils zum 1. Oktober oder zum 1. April. Abweichend hiervon ist der Gültigkeitszeitraum des Student_innen-Jahrestickets für Student_innen, deren Student_innen-Jahresticket zum 1. April 2025 beginnt, auf das Sommersemester 2025 beschränkt; der Beitrag für das Sommersemester 2025 beträgt in diesem Fall 191,28 EUR.

(4) Der Beitragsanteil für das Student_innen-Kulturticket beträgt für das Sommersemester 2020 2,50 EUR und ab dem Wintersemester 2020/2021 für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum 2,80 EUR. Der Gültigkeitszeitraum des Student_innen-Kulturtickets beträgt ein Semester und beginnt jeweils zum 1. Oktober und zum 1. April.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Student_innenschaftsbeitrag und der Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket werden von der Technischen Universität Chemnitz kostenfrei erhoben und an die Student_innenschaft abgeführt.

(2) Der Student_innenschaftsbeitrag wird fällig

1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder
2. mit der Rückmeldung.

(3) Der Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket nach § 2 Abs. 3 wird fällig

1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder
2. mit der Rückmeldung

in das erste Gültigkeitssemester des Student_innen-Jahrestickets bzw. in das Sommersemester 2025 im Fall des § 2 Abs. 3 Satz 3. Die Zahlung erfolgt ratenweise für das erste und zweite Gültigkeitssemester.

(4) Die Hälfte des Beitragsanteils nach Absatz 3 wird bis zur Rückmeldung in das zweite Gültigkeitssemester gestundet. Auf Antrag der Student_in ist eine vollständige Zahlung des Beitragsanteils für das Student_innen-Jahresticket zum Beginn des ersten Gültigkeitssemesters möglich, sofern der Antrag

1. vor der Einschreibung oder

2. vor der Rückmeldung in das erste Gültigkeitssemester des Student_innen-Jahrestickets gestellt wurde. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Student_innen-Jahrestickets, deren Gültigkeit auf das Sommersemester 2025 begrenzt ist.

(5) Für Student_innen, die nach Ablauf des ersten Gültigkeitssemesters des Student_innen-Jahrestickets nicht mehr Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sind, wird der Gültigkeitszeitraum des Student_innen-Jahrestickets nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 auf das erste Gültigkeitssemester beschränkt. Die Beitragspflicht für die zweite Rate des Student_innen-Jahrestickets nach Absatz 4 erlischt.

(6) Für Student_innen, die ausschließlich in einem oder mehreren Fernstudiengängen an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben sind, entfällt die anteilige Beitragspflicht für das Student_innen-Jahresticket nach § 1 Abs. 2. Sie können das Student_innen-Jahresticket auf Antrag erwerben. Der Antrag ist an den Student_innenrat zu richten.

(7) Der Beitragsanteil für das Student_innen-Kulturticket nach § 2 Abs. 4 wird fällig

1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder

2. mit der Rückmeldung.

§ 4

Befreiung/Erstattung

(1) Inhaber des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ mit gültiger Wertmarke (nach SGB IX) zum Schwerbehindertenausweis werden auf eigenen Wunsch von der Beitragspflicht für das Student_innen-Jahresticket befreit. Zum Nachweis der Voraussetzungen genügt vor der Einschreibung oder Rückmeldung eine Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke im Studentensekretariat.

(2) Student_innen, bei denen eine der folgenden Voraussetzungen nachweislich vorliegt:

1. Besitz eines Bescheids über Arbeitslosengeld II für sich oder für eigene unterhaltsberechtignte Kinder,

2. Exmatrikulation,

3. Aufenthalt außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Student_innen-Jahrestickets der Technischen Universität Chemnitz aus einem der folgenden studienrelevanten Gründe

a) Urlaubssemester,

b) Anfertigung einer Studienabschlussarbeit,

c) Durchführung eines Praktikums,

d) Studium an einer anderen Hochschule,

können auf Antrag von der anteiligen Beitragspflicht für das Student_innen-Jahresticket befreit werden (Absatz 3) oder eine Erstattung des Beitragsanteils für das Student_innen-Jahresticket für die auf die Antragstellung folgenden vollen Kalendermonate erhalten (Absatz 4). Der Antrag ist an den Student_innenrat zu richten.

(3) Eine Befreiung von der anteiligen Beitragspflicht für das Student_innen-Jahresticket erfolgt, wenn

1. eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für mindestens ein Semester, für das ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, gegeben ist,

2. das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht begonnen hat/haben, und

3. die Student_in sich für das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht zurückgemeldet hat und

4. die Student_in für das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht über ein gültiges Student_innen-Jahresticket verfügt.

(4) Eine Erstattung des Beitragsanteils für das Student_innen-Jahresticket erfolgt, wenn

1. eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für mindestens drei volle, zusammenhängende Kalendermonate des Gültigkeitszeitraumes des Student_innen-Jahrestickets, für den ein Erstattungsantrag erfolgt, vorliegt und

2. der Student_innen-Jahresticketaufdruck nachweislich vor Beginn des beantragten Erstattungszeitraumes durch das Studentensekretariat vom Studentenausweis entfernt wurde. Die Antragsfrist für Erstattungen, die das Wintersemester betreffen, endet im Januar desselben. Die Antragsfrist für Erstattungen, die das Sommersemester betreffen, endet im Juli desselben.

(5) Die Frist zur Nachreichung von Nachweisen nach Absatz 2 für Anträge, die das Wintersemester betreffen, endet am 15. Februar desselben. Die Frist zur Nachreichung von Nachweisen nach Absatz 2 für Anträge, die das Sommersemester betreffen, endet am 15. August desselben.

(6) Nebenhörer_innen oder Student_innen, die sich in einem Parallelstudium befinden, die bereits in Besitz eines landesweiten Semester- oder Jahrestickets einer anderen Hochschule des Freistaates Sachsen sind,

werden auf Antrag vom Student_innen-Jahresticket nach § 1 Abs. 2 befreit oder erhalten eine Erstattung. Die Absätze 2 bis 5 gelten analog.

(7) Im Einzelfall kann der Student_innenrat weiteren Anträgen auf Befreiung oder Erstattung stattgeben.

§ 4a

Verfahren für die Befreiung/Erstattung

(1) Ein Antrag nach § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 bezieht sich auf ein Semester. Liegt der Grund nach § 4 Abs. 2 über mehr als ein Semester vor, so ist für jedes Semester, in dem eine Befreiung oder Erstattung erfolgen soll, ein Antrag zu stellen.

(2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 3 erfolgt unverzüglich nach Eingang des Antrages und der begründenden Unterlagen. Bei einer Ablehnung wird der Antrag als Antrag auf Erstattung nach § 4 Abs. 4 bearbeitet.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag auf Erstattung nach § 4 Abs. 4 erfolgt spätestens im zweiten Monat des Semesters, das auf das Semester folgt, für das eine Erstattung beantragt wurde.

(4) Die Auszahlung des nach § 4 Abs. 4 zu erstattenden Beitrages erfolgt spätestens am Ende des Semesters, das auf das Semester folgt, für das eine Erstattung beantragt wurde.

§ 5

(Schlussbestimmungen)